

DIESE ANMELDUNG GILT ALS BEHANDLUNGSVERTRAG ZWISCHEN PRISKA KURMANN UND DER SICH ANMELDENDEN KUNDIN / WÖCHNERIN.

Mit dem Ausfüllen und Absenden dieses Anmeldeformulars bestätigst Du, dass die gemachten Angaben korrekt sind.

Du berechtigt die Hebamme, Deine Angaben und Dein elektronisches Dossier im Falle eines fachlichen Austausches und/oder einer Vertretung mit einer Kollegin zu teilen.

Du bist darüber informiert und damit einverstanden, dass Dein Dossier elektronisch geführt, auf einem gesicherten externen Server aufbewahrt und die Abrechnung elektronisch erfasst und verschickt wird. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Du bist informiert, dass eine einmalige Pikettenschädigung anfällt, die nicht von der Krankenkasse (Grundversicherung) bezahlt wird.

Mit Bezahlen des Pikettgeldes innerhalb einer Woche nach Absenden des Anmeldeformulars, wird die Anmeldung/der Vertrag verbindlich.

Details zur Höhe des jeweiligen Pikettgeldes findest du auf unserer Seite 'Tarife' (<https://www.hebammenpraxis-beinwil.ch/tarife/>). Eine Rückerstattung des Pikettgeldes ist möglich, sofern die schriftliche Kündigung des Behandlungsvertrages bis spätestens 30 Tage vor errechnetem Geburtstermin erfolgt.

Hebammenleistungen - Durch die Grundversicherung gedeckte Leistungen

Alle weiteren Hebammenleistungen, im ambulanten, außerklinischen Bereich sind im Tarifstrukturvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband SHV und den Leistungserbringern für Leistungen aus der Grundversicherung (KVG) geregelt.

Neben dem Tarifvertrag gilt die KLV (Kranknpflege-Leistungsverordnung), in welcher geregelt ist, welche Leistungen während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett von der obligatorischen Krankenkasse übernommen werden. Zusätzliche, freiwillig abgeschlossene Krankenversicherungsverträge (Zusatzversicherungen) können weitere Leistungen enthalten, die von der Versicherung bezahlt werden. Es gilt dort, was in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt ist. Bitte kläre eine solche zusätzliche Kostenübernahme frühzeitig ab.

Für alle Leistungen, die von der Krankenversicherung übernommen werden, entstehen für Schwangere ab der 13.SSW, Gebärende und Wöchnerinnen keine Zusatzkosten. Auch der Selbstbehalt und die Franchise fallen weg.

Die Krankenkassen zahlen insgesamt 7 Schwangerschaftskontrollen, egal ob von der Hebamme oder vom Gynäkologen/-in durchgeführt. Ausgenommen sind Risikoschwangerschaften, da werden auf ärztliche Verordnung mehr Kontrollen übernommen.

Für die Betreuung im Wochenbett daheim, besteht bei Erstgebärenden, nach Kaiserschnitt und bei Mehrlingen, ein Anspruch auf maximal 16 Besuche, ansonsten 10 Besuche innerhalb eines Zeitraumes von 56 Tagen.

Durch die Grundversicherung nicht gedeckte Leistungen

Kennenlerngespräch oder Vorgespräch

Ein Gespräch ausschließlich zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens kann nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden und wird deshalb privat in Rechnung gestellt.

Richtpreis des Hebammenverbandes ist CHF 50.- / 30 Minuten. Es wird pro 15 Minuten abgerechnet.

Dient das Vorgespräch der Aufnahme der Anamnese, der Planung und Beratung zu schwangerschafts- und wochenbettlelevanten Themen sowie der Durchführung von Untersuchungen, erfüllt diese Beratung die Kriterien einer Schwangerschaftskontrolle und wird deshalb als solche mit der Grundversicherung abgerechnet.

Kurzfristig abgesagte Termine

Für kurzfristig abgesagte oder versäumte Termine (<24 Std. vor Terminbeginn) verrechne ich für eine Schwangerschaftskontrolle CHF 63.75, für einen Wochenbettbesuch CHF 97.50. Dies entspricht den effektiv ausfallenden und nicht verrechenbaren Tarifen gemäß Tarifvertrag.

Erreichbarkeit

Je nach Anmeldung bin ich Ansprechperson für Dich während der Schwangerschaft und/oder der Wochenbettzeit. Während dieser Zeit gewährleiste ich meine Erreichbarkeit und triagierte bei Bedarf an andere Fachpersonen. Dazu bin ich gesetzlich verpflichtet. Bei Krankheit oder Ferienabwesenheit meinerseits, ist für eine Vertretung durch eine meiner Praxiskolleginnen oder einer Kollegin aus der Region gesorgt.

Reguläre Erreichbarkeit:

Anrufe, Textnachrichten und E-Mails beantworte ich möglichst zeitnah.

Montag – Freitag zu normalen Geschäftszeiten: 08.00 – 17.00 Uhr.

Bei dringenden Fragen und wenn ihr euch ernsthaft Sorgen macht, bin ich in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten erreichbar.

Notfall

Nachts und wenn akute Gefahr für Leib und Leben droht, wendet ihr euch bitte an das zuständige Spital beziehungsweise 144!

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden. Die Hebamme kann den Vertrag auflösen, wenn es für die Klientin auch in einem Notfall möglich ist, einen Ersatz zu finden. Kann im Notfall kein Ersatz gefunden werden, darf die Hebamme den Vertrag nicht auflösen, wenn dies zum Nachteil der Klientin wäre. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden in Rechnung gestellt.